

## **Beteiligungsreglement**

In Kraft ab 01. Januar 2026  
Beschlossen durch die Kassenkommission am 20. Februar 2025

## 1 Einleitung

### Artikel 1 Grundlagen

Gestützt auf Artikel 5 Bestimmung e-g des Organisationsreglements der Pensionskasse Uri (PK Uri) und in Anlehnung an Artikel 51a BVG erlässt die Kassenkommission ein Reglement zur Festlegung des technischen Zinssatzes, Verzinsung der Altersguthaben und Anpassung der laufenden Renten (Beteiligungsreglement).

### Artikel 2 Ziele und Zweck

Die Höhe der Verzinsung der Versicherten Personen sowie der Umfang der Anpassungen der Renten richtet sich nach der finanziellen Situation (Deckungsgrad) sowie der erzielten Nettorendite auf den Vermögensanlagen der PK Uri. Rentenerhöhungen werden auf Grundlage der Verzinsungsdifferenz (Anhang 1) abgestuft nach Gruppen der Rentenbeziehenden (Kohorten nach Pensionierungsjahr) gewährt. Dabei berücksichtigt die Kassenkommission im Sinne einer Gesamtwürdigung auch die aktuelle und künftig erwartete Entwicklung an den Finanzmärkten sowie weitere Faktoren mit Einfluss auf die Stabilität der PK Uri.

Die nach diesem Reglement unter Artikel 4 und 5 ermittelten Werte sind unverbindliche Richtwerte und sollen als Diskussionsgrundlage für die Kassenkommission hinsichtlich der Festlegung des technischen Zinssatzes und des Verzinsungsentscheids dienen.

## 2 Bestimmung der Leistung

### Artikel 3 Vorgehen

Die Kassenkommission bestimmt jährlich an der Dezember-Sitzung in folgender Reihenfolge:

- die Höhe des technischen Zinssatzes
- den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben für das abgelaufene Jahr

### Artikel 4 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird für die Diskontierung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden und technischen Rückstellungen der PK Uri verwendet. Eine Veränderung des technischen Zinssatzes hat direkten Einfluss auf die Bewertung des Vorsorgekapital Rentner und beeinflusst unter anderem den Deckungsgrad.

Die Kassenkommission orientiert sich bei der Festlegung des technischen Zinssatzes an folgender Herleitung:

- Basis: Ø Kassazins 10-jährige CHF Bundesobligationen der letzten 24 Monate per 30.11, mindestens aber 0%.
- Zuschlag: Fixer Zuschlag von 1.25%
- Technischer Zinssatz (Soll): Basis plus Zuschlag, gerundet auf 0.25%
- Bandbreite: +/- 0.50%

Die Empfehlung zum technischen Zinssatz des Experten für berufliche Vorsorge ist bei der Festlegung des technischen Zinssatzes zu beachten. Abweichungen von der Empfehlung sind zu begründen.

## Artikel 5 Verzinsung versicherte Personen

Für die Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben für das abgelaufene Jahr bei einem Deckungsgrad von mindestens 100% orientiert sich die Kassenkommission – unter Vorbehalt von Art. 46 BVV2 – an folgender Regelung:

Deckungsgrad	Aktive
100% bis 105%	BVG-Mindestzins
105% bis 110%	BVG-Mindestzins + ¼ Mehrrendite <sup>1</sup> +/- 0.5% (Bandbreite)
110% bis Zielgröße Wertschwankungsreserve	BVG-Mindestzins + ½ Mehrrendite <sup>1</sup> +/- 0.5% (Bandbreite)
ab Zielgröße Wertschwankungsreserve	BVG-Mindestzins + ¾ Mehrrendite <sup>1</sup> +/- 0.5% (Bandbreite)

<sup>1</sup> Mehrrendite = Nettorendite – Sollrendite (positive Differenz)

Die Bestimmung des Deckungsgrads und der Mehrrendite basiert auf dem Anlageergebnis per 30. November des laufenden Jahres. Dabei werden jeweils die zu diesem Zeitpunkt bekannten Verpflichtungen sowie Sonder- und Einmaleffekte bis Ende des Jahres mitberücksichtigt. Bei der Sollrendite wird der zusätzliche Aufwand durch die Mehrverzinsung bzw. Rentenzuschüsse nicht berücksichtigt. Die Zielgröße der Wertschwankungsreserve bezieht sich auf den im letzten Jahresabschluss ausgewiesenen Wert.

## Artikel 6 Rentenerhöhung

Für die Festlegung einer allfälligen Zusatzrente (einmalige zusätzliche Alters-, IV- und Hinterlassenenrente) oder eines Teuerungsausgleichs (Indexierung) gilt folgende Regelung:

Zusatzrenten werden nur als ganze Monatsrenten ausgerichtet. Gemäss Anhang 1 wird den entsprechenden Gruppen der Rentenbeziehenden (Kohorten nach Pensionierungsjahr) eine Zusatzrente gewährt, wenn die kumulierte Verzinsungsdifferenz zu den versicherten Personen den Gegenwert einer Monatsrente überschreitet. Die Auszahlung der Zusatzrente erfolgt jeweils im Dezember des laufenden Jahres. Im laufenden Kalenderjahr werden alle Rentenbeziehende mit Pensionierungsdatum bis Ende November berücksichtigt (sowohl bei einer Zusatzrente als auch bei einem Teuerungsausgleich). Ein Teuerungsausgleich auf alle laufenden Renten wird erst bei vollständig geäufneten Wertschwankungsreserven (freien Mitteln) gewährt.

## 3 Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 7 Schlussbestimmungen

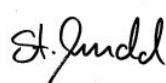
Die Tabelle im Anhang 1 wird jährlich unter Beachtung derselben technischen Berechnungsweise ergänzt. Änderungen in der Berechnungsweise werden von der Kassenkommission beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingereicht.

Für die Kassenkommission



Urs Janett  
Präsident

Für die Kassenverwaltung



Stefan Arnold  
Geschäftsführer

Tabelle Kohortenmodell

Jahr	Rentenbeziehende				Versicherte Personen		Differenz*
	Umwandlungssatz im Alter 65	Zins Rentner	Zinseffekt Zusatzrente	Zins Rentner, kumuliert*	Verzinsung Altersguthaben	Verzinsung Altersguthaben, kumuliert	
2026	5.20%						
2025	5.50%	3.10%		3.10%	1.75%	1.75%	-1.35%
2024	5.50%	3.05%		6.19%	3.00%	4.80%	-1.39%
2023	5.50%	3.05%		9.43%	1.00%	5.85%	-3.58%
2022	5.55%	3.10%		12.99%	1.00%	6.91%	-6.08%
2021	5.60%	3.15%		16.77%	2.50%	9.58%	-7.19%
2020	5.65%	3.20%		20.80%	1.50%	11.23%	-9.58%
2019	5.70%	3.25%		25.09%	2.00%	13.45%	-11.64%
2018	6.00%	3.65%		33.22%	1.00%	14.58%	-18.63%
2017	6.04%	3.70%		38.68%	1.50%	16.30%	-22.38%
2016	6.08%	3.75%		44.50%	1.50%	18.05%	-26.46%
2015	6.20%	4.05%		54.76%	1.75%	20.11%	-34.65%
2014	6.20%	4.00%		60.10%	1.75%	22.22%	-37.89%
2013	6.20%	3.95%		65.47%	1.50%	24.05%	-41.42%
2012	6.20%	3.90%		70.85%	1.25%	25.60%	-45.25%
2011	6.20%	3.85%		76.24%	1.75%	27.80%	-48.44%
2010	6.38%	4.10%		90.20%	1.50%	29.71%	-60.49%
2009	6.38%	4.05%		96.39%	1.00%	31.01%	-65.38%
2008	6.38%	4.00%		102.58%	3.00%	34.94%	-67.64%
2007	6.38%	3.95%		108.77%	2.50%	38.32%	-70.45%
2006	6.38%	3.90%		114.94%	2.50%	41.77%	-73.16%

Erläuterung:

Zins Rentner = Impliziter im UWS eingerechneter Zins (auf 0.05% gerundet) mit den aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Jahresbericht.

Berechnung Zins Rentner abrufbar auf <https://www.deprez.ch/de/rechner>. Annahmen für 2025: VZ 2020 GT 2025 (Jahrgang: 1960 / Ehegattenrente 60% / Waisenrente 16.67% / Alterskinderrente 10% / Anteil Männer 70%)